

Sehr geehrte,

wegen Verstoßes gegen die durch Sie zu erfüllenden Pflichten nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) wird Ihnen gemäß § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GwG eine

Verwarnung

erteilt.

[...]

Durch Ihre Angaben in dem Fragebogen vom 30.08.2021 und die Angaben in dem ... unter dem Datum 30.12.2021 unterzeichneten und ausgefüllten Fragebogen zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem GwG für die Steuerberater PartGmbH

1. ließen Sie offen, ob bzw. durch welche Vorkehrungen Sie die Abklärung gem. § 10 Abs.1 Nr. 2 GwG sicherstellen, ob Ihr jeweiliger Vertragspartner für einen anderen **wirtschaftlich Berechtigten** (§ 3 GwG) handelt;

2. verneinten Sie, Vorkehrungen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG getroffen zu haben, welche die **Feststellung der „PEP-Eigenschaft“** (§ 1 Abs. 12 GwG) Ihrer Mandanten bzw. der wirtschaftlich Berechtigten sicherstellen;

3. erklärten Sie, dass die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und Informationen von Ihnen gem. § 8 GwG **aufgezeichnet** und **aufbewahrt** werden lediglich dann, „wenn es relevant werden würde“;

4. ließen Sie offen, welche angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen **internen Sicherungsmaßnahmen** Sie gem. § 6 Abs. 1 GwG geschaffen haben, um in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen die Risiken von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung zu steuern und zu mindern.

II.

1. Nach § 10 Abs.1 Nr. 2 GwG haben die Verpflichteten abzuklären, ob ihr Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, und, soweit dies der Fall ist, den wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 GwG zu identifizieren; dies umfasst in Fällen, in denen der Vertragspartner keine natürliche Person ist, die Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 16 (Abklären) GwG;

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 17 (Identifizieren) GwG;

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 30 (Namenserhebung) GwG.

2. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG haben die Verpflichteten mit angemessenen, risikoorientierten Verfahren festzustellen, ob es sich bei ihrem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 19 GwG.

3. Nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 haben die Verpflichteten die im Rahmen der Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen, Ergebnisse ihrer Untersuchungen, Erwägungsgründe und nachvollziehbare Begründungen ihrer Bewertungsergebnisse aufzuzeichnen und aufzubewahren, und zwar gem. § 8 Abs. 4 Satz 1 GwG für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 6 (Aufzeichnen und Aufbewahren) GwG;

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 7 (Fünfjahreszeitraum) GwG.

4. Nach § 6 Abs. 1 GwG haben die Verpflichteten angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen, um die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern. Angemessen sind solche Maßnahmen, die der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken. Die Verpflichteten haben die Funktionsfähigkeit der internen Sicherungsmaßnahmen zu überwachen und sie bei Bedarf zu aktualisieren.

Verstoß ordnungswidrig gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 3 GwG.

[...]

IV.

1. Aufgrund Ihrer oben unter Ziffer I. festgestellten Verstöße gegen Ihre geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten ist es erforderlich, Sie im Wege einer Verwarnung nach § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GwG zur Erfüllung der Sie treffenden Verpflichtungen anzuhalten.

2. Dabei gehen wir angesichts Ihrer oben unter Ziffer III. wiedergegebenen nachträglichen Maßnahmen und Erklärungen und nachgereichten Dokumentationen davon aus, dass Sie die zuvor aufgezeigten Verstöße beseitigt haben und die Einhaltung Ihrer gesetzlichen Pflichten nach dem GwG künftighin gewährleisten.

Mit dieser Maßgabe erscheint es - auch wenn die nachträgliche und zukünftige Erfüllung Ihrer geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten deren frühere Verletzung nicht rückwirkend heilen kann - angemessen, von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-/Bußgeldverfahrens vorerst abzusehen.

3. Weitere aufsichtliche Prüfungen und Maßnahmen behalten wir uns ausdrücklich vor und weisen darauf hin, dass nach § 51 Abs. 5 GwG ein Berufsverbot oder ein Widerruf Ihrer Bestellung als Steuerberater drohen kann, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig

- gegen die Sie treffenden Pflichten nach dem GwG verstoßen,
- Ihr pflichtwidriges Verhalten trotz Verwarnung fortsetzen und
- Ihr Verstoß nachhaltig ist.